

Rechtssubjekt zweimal besteuert wird. Vergl. DLG. i. S. von Sternenfels, E. v. 2. 7. 1904; auch DLG. i. S. Cordua, E. v. 13. 7. 1904 und unten Anhang Z. II.

<sup>7)</sup> Auch durch Verkauf eines Gewerbebetriebes erzielter Gewinn ist kein Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne dieser Bestimmung.

<sup>9)</sup> Von der Besteuerung ist nur der Wertzuwachs selbst ausgeschlossen, nicht die bezahlte Wertzuwachssteuer; diese ist nicht abzugsfähig. Vergl. § 8 Abs. 4 Z. 6. Der in Hamburg besteuerte Wertzuwachs darf bei Kaufleuten (§ 10) auch vom bilanzmäßigen Gewinn gekürzt werden.

### Steuerjahr.

#### § 5.

Steuerjahr ist das Kalenderjahr<sup>1)</sup>.

#### Zu § 5.

<sup>1)</sup> Diese Besteuerung ist im Hinblick auf das preussische Einkommensteuergesetz wichtig, dessen Steuerjahr mit dem am 1. April beginnenden und am 31. März ablaufenden Statsjahr übereinstimmt. Durch den ausdrücklichen Hinweis in § 5 wird Mißverständnissen von aus Preußen nach Hamburg zuziehenden Steuerpflichtigen vorgebeugt.

### Steuerfuß.

#### § 6.

(1) Für jedes Steuerjahr wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt, wie viele Einheiten der Steuer erhoben werden<sup>1)</sup>.

(2) Die Einheit<sup>2)</sup> beträgt bei einem Jahreseinkommen von M 1000 eine Mark und steigt für jede weiteren hundert Mark eines Einkommensbetrages

von mehr als M	1000	bis M	2000	um M	0,20
"	"	"	2000	"	0,40
"	"	"	3000	"	0,55
"	"	"	4000	"	0,65
"	"	"	5000	"	0,80
"	"	"	6000	"	0,95
"	"	"	7000	"	1,—
"	"	"	8000	"	1,05
"	"	"	10000	"	1,10
"	"	"	15000	"	1,15
"	"	"	20000	"	1,20